jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/23 8Ob527/89, 2Ob549/92, 3Ob131/93, 1Ob584/95, 5Ob88/09s, 1Ob50/11a, 7Ob59/19f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1989

Norm

JN §24

Rechtssatz

Zulässigkeit des Rechtszuges an den OGH, wenn der Rekurs aus formellen Gründen (hier: Mangel der Unterschrift eines Rechtsanwaltes) zurückgewiesen wurde. Ist der an den OGH gerichtete Rekurs ebenfalls nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben, so ist er ohne Einleitung eines Verbesserungsverfahrens im Sinne des § 520 Abs 1 ZPO, § 78 EO zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 527/89
  Entscheidungstext OGH 23.02.1989 8 Ob 527/89
- 2 Ob 549/92
  Entscheidungstext OGH 27.05.1992 2 Ob 549/92
  nur: Zulässigkeit des Rechtszuges an den OGH, wenn der Rekurs aus formellen Gründen (hier: Mangel der Unterschrift eines Rechtsanwaltes) zurückgewiesen wurde. (T1)
- 3 Ob 131/93
  Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 131/93
  Auch
- 1 Ob 584/95
  Entscheidungstext OGH 28.07.1995 1 Ob 584/95
  Auch; nur T1
- 5 Ob 88/09s
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 88/09s
  Vgl; Beisatz: Hat das Gericht zweiter Instanz einen Rekurs gegen die Ablehnung der Annahme einer Befangenheit eines Richters durch das Gericht erster Instanz in einem Zwischenverfahren ohne Vornahme einer meritorischen Prüfung der Ablehnungsgründe aus formellen Gründen zurückgewiesen, kommt § 24 Abs 2 JN nicht zur Anwendung. Der Rechtszug an die dritte Instanz muss zur Prüfung dieser formellen Gründe offen stehen, dies allerdings unter der Voraussetzung des Vorliegens erheblicher Rechtsfragen. (T2); Bem: Hier: Außerstreitiges Verfahren. (T3)
- 1 Ob 50/11a
  Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 50/11a
  nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 59/19f
  Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 59/19f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0045990

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at